DOYA

DOYA GmbH · Fassung vom 24.11.2026

Vertrag zur Auftragsverarbeitung DOYA POS (Kasse)

Stand: 24.11.2026 · Fassung 1 · Vertrag nach Art. 28 DSGVO. Er gilt nur für die DOYA POS, für sich allein und wird mit eigener Erklärung im Auftrag geschlossen.

Feste Adresse dieser Fassung: https://doyaops.com/legal/pos/dpa/2026-11-24/

Parteien. Verantwortlicher: der Kunde mit den Angaben im Auftrag („Kunde“). Auftragsverarbeiter: DOYA GmbH, Pirnaer Str. 22, 12355 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) HRB 283634 B, Geschäftsführer Hakan Aydemir („DOYA“).

Worum es geht. Die Kasse läuft im Browser, die Daten liegen auf einem Server in Berlin, den DOYA betreibt. DOYA verarbeitet sie nur auf Weisung des Kunden. DOYA steht zwischen Kunde und Dienstleistern. Offen gelegt:

- AIME GmbH, Berlin: Server, Rechenzentrum, technischer Zugriff. Weiterer Auftragsverarbeiter von DOYA.
- fiskaltrust Deutschland GmbH, Leverkusen: TSE, nur Belegdaten. Weiterer Auftragsverarbeiter von DOYA.
- Google Cloud EMEA Limited, Dublin: E-Mail-Postfach Support. Weiterer Auftragsverarbeiter von DOYA.
- Viva (nur Kartenzahlung): eigener Verantwortlicher.
- Externe Kopie auf eigener Hardware der DOYA GmbH: kein Dritter.

§ 1 Gegenstand

(1) DOYA verarbeitet die Daten nach Anlage 1 im Auftrag des Kunden, soweit es für Bereitstellung, Hosting, Wartung und Support der DOYA POS nötig ist. Dauer: Laufzeit des Kassenvertrags, danach bis zu Rückgabe und Löschung (§ 8) und für ein vereinbartes Archiv.

(2) Der Kunde ist Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und bleibt für Rechtmäßigkeit, Information, Betroffenenrechte und Aufbewahrungspflichten verantwortlich.

(3) Dieser Vertrag geht anderen Vereinbarungen vor, soweit es um Daten im Auftrag geht. Er weicht nicht von Art. 28 DSGVO und dem BDSG zum Nachteil des Kunden oder Betroffener ab. Im Zweifel gilt die gesetzliche Regel.

(4) Nicht Gegenstand sind eigene Verarbeitungen von DOYA (Vertrag, Abrechnung, Aufbewahrung, Missbrauchsabwehr). Bei Kartenzahlung übermittelt DOYA auf Weisung Zahlungsdaten an Viva.

(5) Kündigung dieses Vertrags beendet den Kassenvertrag. Außerordentliche Kündigung ist bei schwerem Verstoß möglich.

§ 2 Weisungen (Art. 28 Abs. 3 lit. a)

(1) DOYA verarbeitet nur auf dokumentierte Weisung, auch bei Drittlandübermittlung, außer das Recht der Union oder Deutschlands verpflichtet DOYA. Dann teilt DOYA das vorher mit, sofern das Recht es nicht verbietet.

(2) Weisung sind Auftrag, Bedingungen, dieser Vertrag und Einstellungen in der Kasse. Weitere in Textform an die Kontakte in Anlage 4, mündliche bestätigt der Kunde unverzüglich. DOYA dokumentiert sie.

(3) Hält DOYA eine Weisung für rechtswidrig, informiert DOYA sofort und darf aussetzen, bis der Kunde bestätigt oder ändert.

§ 3 Vertraulichkeit (lit. b)

DOYA stellt sicher, dass alle Befugten, auch freie Mitarbeiter, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auch nach Ende der Tätigkeit. Grundlage ist die Richtlinie der DOYA GmbH (auf Anfrage). Zugriff nur nach Aufgabe und auf Weisung (Art. 29).

§ 4 Sicherheit (lit. c, Art. 32)

(1) DOYA trifft die Maßnahmen nach Anlage 2 und darf sie dem Stand der Technik anpassen, ohne das Schutzniveau zu senken. Wesentliche Änderungen kündigt DOYA vorher in Textform an.

(2) Anlage 2 gilt ab Produktivstart. Vorher bestätigt DOYA die Einrichtung nach Anlage 5. Ohne sie keine Echtdaten.

§ 5 Weitere Auftragsverarbeiter (lit. d, Art. 28 Abs. 2 und 4)

(1) Der Kunde genehmigt allgemein weitere Auftragsverarbeiter. Die in Anlage 3 gelten mit Annahme als genehmigt.

(2) DOYA informiert mindestens 30 Tage vorher in Textform (Firma, Anschrift, Leistung, Daten, Ort). Der Kunde kann binnen 14 Tagen aus Datenschutzgründen widersprechen. Bis zur Einigung wird der neue Auftragsverarbeiter nicht eingesetzt. Ohne Einigung binnen 30 Tagen kann jede Partei zum Wechsel kündigen. Bei konkreter Gefahr darf DOYA die Frist verkürzen.

(3) DOYA legt jedem weiteren Auftragsverarbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auf, besonders hinreichende Garantien und schließt eigene Zwecke aus. Erfüllt er sie nicht, haftet DOYA dem Kunden (Art. 28 Abs. 4).

(4) Verarbeitung nur in der EU oder im EWR, der Server steht in Berlin. Drittländer, auch bei Fernwartung, nur auf dokumentierte Weisung nach Art. 44 ff. DSGVO. Leistungen ohne Datenzugriff (Telekommunikation, Transport) sind keine Auftragsverarbeitung.

§ 6 Unterstützung (lit. e, f, h)

(1) DOYA unterstützt den Kunden bei Anträgen Betroffener (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit, Widerspruch), leitet eingehende Anträge unverzüglich weiter und beantwortet sie nicht ohne Weisung.

(2) DOYA unterstützt bei Sicherheit, Meldung von Verletzungen, Folgenabschätzung und Konsultation (Art. 32 bis 36) und führt das Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2.

(3) Unterstützung ist im Entgelt enthalten, außer bei angekündigtem erheblichem Aufwand. Verstoßbedingter Aufwand ist kostenfrei.

§ 7 Verletzungen (Art. 33 Abs. 2)

(1) DOYA meldet eine Verletzung unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden nach Bekanntwerden, an die Kontakte in Anlage 4, auch am Wochenende. Die Meldung nennt, soweit bekannt: Art, Systeme, Kategorien und Zahl der Betroffenen, Zeitraum, Folgen, Maßnahmen, Ansprechpartner. Fehlendes folgt unverzüglich.

(2) DOYA sichert die Daten, mindert Folgen und dokumentiert. Meldungen an Aufsicht und Betroffene macht der Kunde. Verletzungen bei weiteren Auftragsverarbeitern behandelt DOYA ab Kenntnis ebenso.

§ 8 Rückgabe und Löschung (lit. g)

(1) Nach Ende des Kassenvertrags stellt DOYA den Gesamtexport nach den Bedingungen DOYA POS bereit (DSFinV-K, TSE-Exporte, CSV, Prüfsummen). Das ist die Rückgabe.

(2) 90 Tage nach Bestätigung des Exports löscht DOYA alle personenbezogenen Daten, außer bei gesetzlicher Speicherpflicht oder vereinbartem Archiv (dann gilt dieser Vertrag fort). Sicherungen samt externer Kopie werden nach 30 Tagen überschrieben und bis dahin nur zur Wiederherstellung genutzt. Nach einer Wiederherstellung löscht DOYA erneut. Belegabrufe enden ein Jahr nach Ausstellung. DOYA bestätigt die Löschung in Textform.

§ 9 Nachweise und Kontrollen (lit. h)

(1) DOYA stellt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis bereit, auf Anfrage besonders Anlage 2, Protokoll der letzten Rückspielprobe, Liste der Auftragsverarbeiter mit Verträgen, Anlage 5.

(2) Der Kunde darf selbst oder durch einen verpflichteten Prüfer überprüfen, auch durch Inspektion, mit zwei Wochen Ankündigung (bei konkretem Verdacht ohne). Daten anderer Kunden werden geschützt, Wettbewerber prüfen nicht. Ausreichende Nachweise gehen vor. Eine Prüfung im Jahr ist kostenfrei, weitere ohne Anlass nach Aufwand.

§ 10 Behördenanfragen, Haftung

(1) Bei behördlichen Ersuchen prüft DOYA Zuständigkeit, Rechtsgrundlage und Umfang, gibt nur Geschuldetes heraus und informiert den Kunden vorher, soweit zulässig. Keine Daten auf Vorrat.

(2) Gegenüber Betroffenen gilt Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis der Parteien gelten die Haftungsregeln der Bedingungen DOYA POS und der AGB, nicht für Pflichten, die Art. 28 zwingend vorgibt. Änderungen bedürfen der Textform. Deutsches Recht, für Kaufleute Gerichtsstand Berlin. Unwirksames wird durch die Regel ersetzt, die Art. 28 DSGVO verlangt.

Anlage 1: Verarbeitung

Zweck und Art: Betrieb der DOYA POS (Belegerfassung, Kassenbuch, Abschluss, Rechte, TSE-Signatur, elektronischer Beleg, Exporte, Sicherung, Support): erheben, speichern, anzeigen, an TSE (und Viva) übermitteln, exportieren, sichern, protokollieren, löschen. **Ausgeschlossen:** eigene Zwecke, Verkauf, Werbung, Weitergabe an andere Module ohne Weisung.

Betroffene: Inhaber und Beschäftigte, Käufer (soweit erfasst), Ansprechpartner, vom Kunden berechtigte Personen (Steuerberater).

Daten: Beschäftigte (Name, Kennung, Rolle, Rechte, PIN nur als Abdruck) · Geräte und Sitzungen · Verkäufe und Fiskaldaten (Belegnummer, Positionen, Preise, Steuersätze, Zahlungsart, Bedienerkennung, Zeiten, Storno, TSE-Angaben) · Kassenbuch, Abschluss · elektronischer Beleg (Abrufkennung, Zeitpunkt, IP-Adresse höchstens 7 Tage) · Protokolle · Kartenzahlung bei Buchung (Betrag, Kennungen, Status, keine Kartennummer) · Support · Exporte, Sicherungen. Keine besonderen Kategorien (Art. 9).

An die TSE gehen nur Belegdaten (Vorgangsart, Beträge je Steuersatz, Zeitpunkte, Kassen- und Transaktionskennungen), keine Daten von Käufern oder Bedienenden. **Ort:** nur Deutschland.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Zugesagt ab Produktivstart:

- **Zutritt:** Server im Rechenzentrum von AIME in Berlin. Externe Kopie in einem abgeschlossenen Raum der DOYA GmbH, Zutritt nur Geschäftsführer.

- **Zugang:** Server nur per persönlichem Schlüssel für benannte Personen. Kasse: PIN je Person (Abdruck), Gerätebindung, Sperre, Rollen, Einzelrechte.
- **Trennung:** eigene Datenbank und Instanz je Kunde, getrennt von Testkasse und allen anderen Systemen.
- **Datenbankrechte:** Anwendungs-Login ohne Strukturänderung und ohne Ändern oder Löschen gebuchter Belege, getrennte Logins für Migration, Prüfung, Betrieb. Notfallzugang aus, nur mit Sicherung, protokolliert und mitgeteilt.
- Geheimnisse im Geheimnisspeicher, Belegabruf nur über nicht erratbaren Link.
- **Integrität:** verkettete, signierte Belege, Storno statt Änderung, Prüfbericht, HTTPS, Protokolle, geprüfte und getestete Softwareänderungen.
- **Verfügbarkeit:** tägliche Vollsicherung, stündlich Transaktionsprotokoll, getrennter Datenträger, Rotation 30 Tage. Nächtliche Kopie auf eigene Hardware in Berlin über Nur-Lese-Konto, vom Server nicht löschbar. Monatliche Rückspielprobe, Alarm bei alter Sicherung. Notfallblatt bei Kassenausfall.
- **Überprüfung:** jährlich und nach Vorfällen. Verpflichtung aller Zugriffsberechtigten, dokumentierte Rechtevergabe, Richtlinie.

Anlage 3: Weitere Auftragsverarbeiter

- **AIME GmbH**, Marienburger Str. 1, 10405 Berlin: Server, Rechenzentrum, Netz. Alle Daten nach Anlage 1 samt Sicherungen. Berlin. AIME hat den Vertrag zur Auftragsverarbeitung am 23.11.2026 schriftlich zugesagt. DOYA schließt ihn nach Eingang und teilt das dem Kunden mit.
- **fiskaltrust Deutschland GmbH**, Moosweg 3, 51377 Leverkusen: TSE, Signatur. Belegdaten, Stammdaten (Firma, Anschrift, Steuernummer). Nur EU/EWR (Nr. 7.4 des AVV fiskaltrust). AVV zwischen DOYA und fiskaltrust vom 24.11.2026.
- **Google Cloud EMEA Limited**, Dublin: E-Mail-Postfach, Kontakt- und Inhaltsdaten. EU und USA nach Data Privacy Framework und Standardvertragsklauseln. Datenverarbeitungszusatz angenommen am 22.11.2026.

Nicht aufgeführt: Viva (eigener Verantwortlicher), eigene Hardware. Stand auch unter https://doyaops.com/legal/subprocessors/.

Anlage 4: Kontakte

Kunde [Name, E-Mail für Weisungen, Datenschutz, Vorfälle auch am Wochenende]. DOYA: Hakan Aydemir, hakan@doyaops.com (Weisungen, Datenschutz, kein Datenschutzbeauftragter benannt), Vorfälle info@doyaops.com und +49 179 3911534. Änderungen unverzüglich mitteilen.

Anlage 5: Bestätigung vor dem Produktivstart

DOYA bestätigt in Textform mit Datum: (1) Instanz getrennt eingerichtet, Logins getrennt, Notfallzugang aus. (2) AVV mit AIME geschlossen oder von AIME schriftlich zugesagt. (3) TSE zugeordnet, AVV zwischen DOYA und fiskaltrust geschlossen. (4) Google-Zusatz angenommen. (5) Sicherungen und externe Kopie laufen, erste Rückspielprobe erfolgreich. (6) Zugriffsberechtigte verpflichtet.

Fassung 1 · Stand 24.11.2026 · Feste Adresse: https://doyaops.com/legal/pos/dpa/2026-11-24/

Prüfnummer: 0d51 c386 b3e2 9c7a ed47 7340 3b7b 2ac8 181e bcfc 0303 af2f 92e3 b540 9003 bcde · Mit dieser Nummer lässt sich jederzeit nachweisen, dass dieser Text unverändert ist.